

Spielrecht – Quo Vadis

- aktuelle Gesetze und Gesetzentwürfe und was diese für den tatsächlichen Vollzug bedeuten -

Sind Probleme angepackt worden?

Sind wir alle handlungsfähig geworden?

Wie nachhaltig hat der Gesetzgeber gearbeitet?

Vor ca. einem Jahr
stellte ich in einem Referat vor:

Stand: 02.12.2011

Aus der Praxis für die Praxis die Hauptprobleme!

1. das „Gesetzeswirrwarr“ macht einen nachhaltigen Vollzug unmöglich
2. Glücksspielgeräte mit PtB Zulassung entsprechen NICHT den gesetzlichen Vorgaben
3. es fehlen zentrale Ansprechpartner / Fachdienststellen in den Bundesländern, Spezialisten sind erforderlich

Stand:02.12.2011 zu heute, es wurde nicht weniger

Entscheiden Sie selbst – die „Gesetzesvielfalt“

die Gewerbeordnung (Bund)

die Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung (Bund)

die Durchführungsvorschrift zur Gewerbeordnung §33c ff Spielverordnung (Bund)

die Verwaltungsvorschrift zur Spielverordnung (in einigen Ländern)

das Muster zur Verwaltungsvorschrift zur Spielverordnung (Bund)

Technische Richtlinien der PtB (gar kein Gesetz, wird aber gerne für ministerielle Handlungsanweisungen genommen)

Rennwett- und Lotteriegesetz (Bund)

Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (Bund)

Lotteriewahlgesetz (Land)
Bundestag

allgemeine Erlaubnisse gem. ministerieller Erlasse in den einzelnen Bundesländern

Glücksspielstaatsvertrag (Land)

Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (Land)

Glücksspielgesetz (nur SH)

Spielbankengesetz (Land)

Spielbankverordnung (Bund)

Glücksspielverordnung (Land)

Spielordnung (Spielbank)

Rundfunkstaatsvertrag (Land)

Satzung zu Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen (Land),

Spielhallengesetze (Land)

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

- Gewerbeordnung**
- Sozialkonzept, Unterrichtsnachweis
 - Teilrücknahmen von Bauartzulassungen
 - Ermächtigungsgrundlage zur Implementierung einer personenungebundenen Spielerkarte

- Geldwäschegesetz**
- Spielhallen rein oder raus?
- seit der öffentlichen Anhörung am 22.10.2012 wieder alles offen

- ÄnderungsStV zum GlücksspielStV mit den AusführungG der Länder / SpielhallenG - Sportwetten / online-Glücksspiel**
- Abstandsregelungen Spielhallen
- angemessene Anzahl Wettvermittlungsstellen

Hauptproblem „Punktspiel“

- Das Spiel mit Surrogaten -

- Nichteinhaltung der Vorgaben der Spielverordnung
 - extreme Spielerbindung, schnelle Spielfolgen auch das 1,5 sec. Spiel ist möglich
 - Möglichkeiten der Steuerverkürzung / Geldwäsche, da im Punktspielbereich alles unkontrolliert von der PTB
 - Möglichkeiten der Manipulationen z.N. Spieler oder Aufsteller, da im Punktspielbereich alles unkontrolliert von der PTB
- => Vollzug und Ermittlungsbehörden wurden in den letzten Jahren extrem gefordert!

Ein plötzliches Ereignis? Erfindungsgeist der Industrie, dem der Gesetzgeber machtlos gegenüber steht?

Nein !

- Ein kleiner Rückblick erklärt und zeigt die aktuelle Brisanz in der Gesetzgebung.
- Wenn nicht jetzt für Ordnungsbehörden und Ermittlungsbehörden eine Lobby gefunden wird, bleibt die Sucht- und Kriminalprävention auf lange Sicht weiterhin „auf der Strecke“.

Was geschah seit dem 01.01.2006

- die ersten Unzulänglichkeiten in der Umsetzung der Spielverordnung waren schnell sichtbar

Reaktion: Leugnen und Verunglimpfen

Bsp.: Landtag NRW Drucksache vom 27.03.2007

„Inhaltlich ist der Landesregierung auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass die PTB die Vorwürfe des in Unna ansässigen Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. Geschäftsführer Herr Jürgen Trümper vollumfänglich zurückweist, da grundlegende Annahmen von Herrn Trümper zur neuen Spielverordnung falsch seien.“

Als die „Rufe“ lauter und vehementener wurden.....

stellte das BMWI „**Fehlentwicklungen**“ fest

Schreiben BMWI vom 17.10.2007

„Diese Spielabläufe führen zu einer neuen
„Qualität“ der gewerblichen Spielangebote, da
sie eine kritisch einzustufende Bindung des
Spielers an das Gerät bewirken können.....
Da die PTB inzwischen eine größere Zahl von
Bauartzulassungen erteilt hat, auf deren Basis
über 130.000 Geldspielgeräte...“

Wie ging man dann mit den „Fehlentwicklungen“ um

Schreiben BMWI vom 07.11.2007

„...dass im Bereich der gewerblichen
Geldspielgeräte Fehlentwicklungen zu
konstatieren sind..... Die PTB hat bereits rd.
100 Bauartzulassungen für Gerätetypen erteilt,
die Punktspiele ermöglichen. Auf deren
Grundlage sind ca. 150.000 Automaten.....
um Entschädigungsansprüche für die.....eine
Übergangszeit bis Ende 2010 gegeben....“

BMW konkretisierte die „Fehlentwicklung“

Schreiben BMW vom 12.12.2007

„.....Ebenso sollen Leasingverträge – jedenfalls soweit sie sich auf Spielangebote mit den inkriminierten hohen Punkteangaben beziehen – auf Ende 2010 begrenzt werden....“

Schnell wurde die gesamte „Fehlentwicklung“ offensichtlich

Steufa Bochum mit einer bundesweiten
Warnmeldung, vom 17.11.2008

„.....im Rahmen hier geführter Ermittlungen
wurde festgestellt, dass aktuell für von der PTB
in Berlin zugelassene Geldspielgeräte
Wechselfestplatten auf dem Schwarzmarkt
angeboten werden, mit deren Hilfe die Höhe
der aufgezeichneten Betriebseinnahmen bei
Geldspielgeräten manipuliert werden kann....“

Auch diese Art der „Fehlentwicklung“ bemerkte das BMW

Schreiben des BMW vom 23.11.2009

„.....mit Email vom 25.08.2009 hatten wir Sie über bekannt gewordene Manipulationen an Geräten der Novoline-2-Serie informiert. Nun hat uns die PTB mitgeteilt, dass an den Spielgeräten der Fa. adp.... ebenfalls Manipulationen bekannt geworden sind....“

Und dann....

„sammelte“ man „Fehlentwicklungen“, d.h.

-diverse Manipulationsmöglichkeiten

-verzeichnete großen Zulauf in Spielsucht-
beratungsstellen

-bemerkte das sogenannte „Vorglühen“ u.a.
Umgehungstatbestände

Und ließ alles erforschen...

Und dann.....

fragte das BMWI am 18.08.2010 in die Länder
nach Datenmaterial zu Kontrollmaßnahmen

und dann wurde auch in Studien – IFT-Bericht
zur „Evaluierung der Novelle der SpielV“,
„Trümper-Studie“, Page-Bericht -
die „Fehlentwicklungen“ festgestellt

und das BMWI fasste alles in 12.2010 zusammen

Und dann.....

passierte erst mal NIX von Seiten des Gesetzgebers,

Aber die „Fehlentwicklungen“ stiegen stetig an

- großer Zulauf in Spielsuchtberatungsstellen
- große Bandbreite im Bereich der Manipulationen
- Inkohärenzproblematik im Bereich des gewerblichen Glücksspiels „blockierte“ Verwaltungsverfahren und Strafverfahren, d.h. das illegale Glücksspiel boomt

Ein Jahr später....

Der erste Entwurf der Spielverordnung und dann folgten viele in kurzen Abständen und hatten alle eins gemeinsam

.... Sie packen die Fehlentwicklungen nicht an der Wurzel, am Punktspiel, dem Surrogat des Geldes, welches dem Spieler die Teilnahme am Glücksspiel ermöglicht, sondern

Der Vollzug soll es richten...

„Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere darf der jeweilige Zustand eines Gerätes, insbesondere die Gewinnaussichten, nicht durch vorherige Einsätze oder andere Maßnahmen vor dem Spiel verändert werden.“

Erläuterung dazu: Das Punktespiel (s. dazu unten zu § 12) hat auch zum so genannten „Vorladen“ oder „Vorheizen“ von Geräten, also dem Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte vor Spielbeginn, geführt. Hierzu wird ein Termin vereinbart, zu dem der Spielkunde ein bestimmtes Gerät bespielen und einen bestimmten Geldbetrag einsetzen möchte. Abhängig von der Höhe des Geldbetrages und der Dauer des Umbuchungsvorganges lädt der Betreiber rechtzeitig die gewünschte Summe auf das Gerät. Auch die IFT-Studie verweist auf Fälle des Vorladens. Mit der Neufassung wird ausdrücklich klar gestellt, dass diese Umgehung unzulässig ist.“

Auf breiter Front...

§ 33c GewO wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn.....

der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes **notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet** worden ist, oder

der Antragsteller nicht nachweist, dass er über ein **Sozialkonzept** einer öffentlich anerkannten Institution verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und **wie diese behoben werden sollen.**“

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gewerbetreibende darf mit der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllen.“

Auf immer breiterer Front...

In § 33f Absatz 1 Nr.3 GewO wird wie folgt geändert:

- h) personenungebundene Identifikationsmittel, die der Spieler einsetzen muss, um den Spielbetrieb an einem Spielgerät zu ermöglichen, insbesondere an deren Ausgabe, Aktivierung, Gültigkeit und Sicherheitsmerkmale,

Und noch breiterer Front....

In § 33e Absatz 2 GewO

werden die Wörter „Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind“ durch die Wörter „Die Zulassung ist ganz oder teilweise, die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ganz“ ersetzt.

Und wie sieht der Stand der SpielV, der aktuelle Entwurf aus?

Quelle: Antwort zur Drucksache 17/10741 Deutscher Bundestag, vom 12.10.2012

Frage Nr. 2

Wann soll die Reform der Spielverordnung im Kabinett behandelt und wann an den Bundesrat weitergeleitet werden?

Antwort:

Die Spielverordnung bedarf keiner Behandlung im Kabinett. Die Bundesregierung wird die weitere Abstimmung zügig durchführen und nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission das Bundesratsverfahren einleiten.

Wann ist mit der evaluierten SpielV zu rechnen?

Quelle: Ausschussdrucksache 17(9)917 Deutscher Bundestag vom 21.09.2012

- Die zur Umsetzung dieser Ergebnisse notwendigen Regelungen werden derzeit erarbeitet. Sie müssen nochmals mit den beteiligten Ressorts abgestimmt werden. Die Umstellung erfordert insbesondere Anpassungen der technischen Richtlinie der PTB, eine Abstimmung mit der Industrie zu den neuen Schnittstellenstandards und der Auslesetechnik sowie angemessene Übergangsfristen.
- Die Wirtschaftsministerien der Länder wurden über die sich daraus ergebende Verzögerung des Verordnungsverfahrens informiert.
- Das Bundeswirtschaftsministerium plant, nach Abschluss der oben genannten Abstimmung den Verordnungsentwurf zügig der Europäischen Kommission zu notifizieren und anschließend das Bundesratsverfahren einzuleiten.

Es bleibt spannend!

Das Spiel ist noch nicht zu Ende !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!